

Rechnungsnummer	Kostenstelle
Sollkonto	Habenkonto



Bundesgeschäftsstelle

Tel: (030) 24 009 419

Fax: (030) 24 009 326

info@www.linke-sds.org

dielinke.SDS
z.Hd. Bundesgeschäftsführung
Kleine Alexanderstr. 28
10178 Berlin

**Antrag auf Erstattung von ausgelegten Geldern
(alles außer Fahrtkosten)**

Name, Vorname:

Adresse:

Email/Tel. für Rückfragen:

Veranstaltung mit Ort:

Datum:

Art der Ausgabe(n):

Kontoinhaber+in:

IBAN:

BIC:

Meine Kontoverbindung soll bis zum Ende der Mitgliedschaft gespeichert werden.

Einzelauflistung der Kosten:

1. €

2. + €

3. + €

Ausgelegte Gelder sind innerhalb von 6 Wochen abzurechnen. **Gesamtsumme =** €

Originalbelege und bei Druckkosten Belegexemplar beilegen. **Vorschuss -** €

Belege bitte nicht tackern. **Spende an linksjugend ['solid] -** €

Ggf. Rückseite für Begründungen und Erklärungen nutzen. **Rückzahlungsbetrag =** €

sachlich geprüft rechnerisch geprüft

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------

Ort, Datum, Unterschrift Antragsteller*in Ort, Datum, Unterschriften BGS

Auszug aus der Finanzordnung

§ 8 Erstattung von weiteren Kosten

- (1) Die linksjugend [’solid] erstattet nach vorheriger Absprache mit der BGS im Rahmen des Haushaltes Kosten:
 - (a) für im Auftrag der linksjugend [’solid] getätigte Auslagen, bei Druckkosten nur, wenn ein Belegexemplar oder Foto des Produktes eingereicht wird,
 - (b) für angemessene Tagungsverpflegung,
 - (c) für Teilnehmer*innenbeiträge für politische Arbeit,
 - (d) für Kinderbetreuung am Veranstaltungsort,
 - (e) für eine gemeinschaftlich organisierte Unterbringung,
 - (f) für eine andere Unterbringung als die gemeinschaftlich organisierte Unterbringung bei speziellen körperlichen oder geistigen Bedürfnissen oder Mitnahme von Kindern,
 - (g) für den Erwerb einer Bahncard 50 für Mitglieder des BSpR einmalig pro Amtsperiode,
 - (h) für den Erwerb einer Bahncard 50 oder 25, sofern glaubhaft gemacht werden kann, dass dadurch Einsparungen für den Bundesverband entstehen.
- (2) Über die Erstattung von Kosten, die ohne vorherige Absprache mit der BGS übernommen werden sollen, entscheidet der BSpR. Dies gilt insbesondere auch für Mahn- und Strafgebühren, Trinkgelder und Ausgaben für alkoholhaltige Getränke.
- (3) Mehrfache Erstattung von Kosten ist unzulässig. Es sind alle verfügbaren Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen (z.B. Bahncard).

§ 9 Weg der Kostenerstattung

- (1) Die Kostenerstattung erfolgt nach Ausfüllen eines entsprechenden Formulars. Diese werden durch die BGS und auf der Homepage bereitgestellt. Es ist stets das aktuellste Formular zu verwenden.
- (2) Die Kostenerstattung muss innerhalb von 6 Wochen nach der Veranstaltung in der BGS eingegangen sein. Andernfalls werden die Kosten nicht erstattet. In besonderen Ausnahmefällen bedarf es einer schriftlichen Begründung, die von der BGS bestätigt werden muss.
- (3) Die Kostenerstattung muss innerhalb von 6 Wochen nach der Veranstaltung in der BGS eingegangen sein. Andernfalls werden die Kosten nicht erstattet. In besonderen Ausnahmefällen bedarf es einer schriftlichen Begründung, die von der BGS bestätigt werden muss.
- (4) Können keine Belege eingereicht werden, müssen stattdessen die Ausgaben anderweitig glaubhaft gemacht werden (z.B. Kontoauszug, Eigenbeleg, Unterschrift einer bezeugenden Person).